Betreff: Aufhebung des Badeverbots im Steinhäuserwühlsee (ugs. Bon-

netweiher)

Bezug: Bescheid der Stadt Speyer - Allgemeine Ordnungsbehörde- zur Untersagung

der Nutzung des Steinhäuserwühlsees zu Badezwecken vom 14 07 2015

Auf Grund § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erlässt die Stadt Speyer – Allgemeine Ordnungsbehörde- folgenden

Bescheid:

Die Allgemeinverfügung der Stadt Speyer vom 14. Juli 2015 wird mit Wirkung zum 01.05.2017 widerrufen.

Begründung:

Mit o.g. Bescheid war die Nutzung des Steinhäuserwühlsees zu Badezwecken untersagt worden, da im Sommer 2014 und Frühjahr 2015 mehrfach eine Überschreitung des behördlich ermittelten Maßnahmenwertes von 1,5 μg/l Vinylchlorid (VC) in der Badezone festgestellt worden war. Da VC als krebserregender Stoff eingestuft ist, setzt sich der Badende einem erhöhten Krebsrisiko aus. Es bestand daher eine Gefahr für das Wohl und die Gesundheit der Allgemeinheit.

Gemäß § 7 der Landesverordnung über die Qualität der Badegewässer (Badegewässerverordnung) war die Wasserbehörde verpflichtet, bei Kenntniserlangung von unerwarteten Situationen, die sich negativ auf die Badegewässerqualität und auf die Gesundheit der Badenden auswirken können oder bei denen nach vernünftiger Einschätzung mit solchen Auswirkungen zu rechnen ist, angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen bis hin zur Erteilung
eines Badeverbots zu ergreifen. Dieser Verpflichtung kam die Stadt Speyer mit dem Erlass
der Allgemeinverfügung vom 14.07.2015 nach.

Durch die im Juli 2016 begonnene hydraulische Sanierung des Grundwassers im Anstrom des Sees konnten bei den monatlich vorgenommenen Messungen seit Oktober 2016 konstant Analysewerte < 0,1 μg/l VC (Bestimmungsgrenze) im gesamten See festgestellt werden. Auch bei den zuletzt im April 2017 14-tägig durchgeführten Messungen bestätigte sich dieser Trend. Nachdem seit nunmehr 7 Monaten kein VC mehr im Steinhäuserwühlsee detektiert werden konnte, kann von einem dauerhaften Sanierungserfolg ausgegangen werden.

Eine Gefahr für das Wohl und die Gesundheit der Allgemeinheit besteht nicht mehr, so dass die Allgemeinverfügung vom 14.07.2015 zu widerrufen war.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Speyer (Postanschrift: Maximilianstraße 100, 67346 Speyer) zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument, versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz über die Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) vom 16.05.2001 (BGBI, I S. 876), in der jeweils geltenden Fassung, an folgende Mailadresse zu richten: stv-speyer@poststelle.rip.de.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie im Internet unter www.speyer.de → Impressum → Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikation.

Speyer, 28 04.2017

Stadtverwaltung Speyer Der Oberbürgermeister